

Geschäftsordnung

für den Gesamt-Angehörigen- und Betreuerrat (G-ABR)
für die besonderen Wohnformen im Geschäftsbereich Teilhabe
der Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie (NRD)

Präambel

Die Mitwirkungsrechte der Klientinnen und Klienten in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung sind seit 7. März 2012 in der abgeänderten Fassung vom 19.12.2016 im Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen gesetzlich geregelt (HGBP § 5 Abs.3). Diese Rechte wurden durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention als einfaches Bundesgesetz am 24. Februar 2009 und durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes am 31.12.2016 bestätigt und weiter verstärkt.

Auch Angehörige und gesetzliche Betreuer/innen tragen für die Interessen von Menschen mit Behinderung Verantwortung, sofern diese ihre Interessen nicht selbst oder nur unzureichend vertreten und artikulieren können bzw. Hilfestellung wünschen.

Der G-ABR sieht es als seine Aufgabe an, sich um allgemeine, grundsätzliche und regional übergreifende Fragen, die alle Klientinnen und Klienten der NRD betreffen und die sie selbst nicht oder nur unzureichend klären können zu kümmern. Auch widmet sich der G-ABR allen übergreifenden Themen und Fragen, die Angehörige von Klienten*innen der NRD beschäftigen.

1. Allgemeines

- 1.1. Der G-ABR befasst sich vorrangig mit grundsätzlichen und übergreifenden Fragen und Themen, die alle Klientinnen und Klienten der NRD und deren Angehörigen betreffen.

Regionale und örtliche Themen können vom G-ABR aufgenommen und unterstützt werden.

Der G-ABR setzt sich aus gewählten Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer/innen in Einrichtungen der NRD zusammen.

Darüber hinaus können:

- 1.1.1. die Vorsitzenden lokaler ABRs oder – soweit ABRs nicht bestehen –
- 1.1.2. von den Angehörigen und Betreuer/innen der Einrichtungen entsandte Vertreter

als nicht stimmberechtigte Gäste eingeladen werden.

- 1.2. Der G-ABR arbeitet mit der Teilhabe-Geschäftsbereichsleitung der NRD, den Leitungen und Referaten im Geschäftsbereich Teilhabe zum Wohle aller Klientinnen und Klienten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Der Vorstand der Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie sowie andere relevante Bereiche stehen bei Bedarf für alle Fragen rund um die Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie zur Verfügung. Im Falle von gegensätzlichen Auffassungen von NRD-Teilhabe-Geschäftsbereichsleitung und G-ABR verpflichten sich beide Seiten zur schnellstmöglichen

Klärung, bei Bedarf auch unter Nutzung einer externen Mediation.

- 1.3. Auf Grund der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention, der sich die NRD verpflichtet fühlt, hat sich die NRD dem Auftrag zur Dezentralisierung und Personenzentrierung verpflichtet. Der alte zentrale Standort in Nieder-Ramstadt befindet sich deshalb in einem starken Umwandlungsprozess. Viele Wohnangebote dort wurden zugunsten kleinteiliger dezentraler Angebote aufgelöst. Teileinrichtungen gibt es derzeit in Hessen in den Städten und Kreisen Darmstadt, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwald, Offenbach, Bergstraße und Hochtaunus; in Rheinland-Pfalz in der Stadt Mainz und in den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms.
- 1.4. Die Einbeziehung der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen zum Wohle der Klientinnen und Klienten in den Teileinrichtungen vor Ort wird durch die Bildung regionaler ABR gefördert. Die Leitungsebene der jeweiligen Wohnverbände informieren in Angehörigen- und Betreuerversammlungen über die Möglichkeit, in den Wohnverbänden regionale Angehörigen- und Betreuerbeiräte einzurichten. In den Sitzungen wird umfassend und zeitnah über die Arbeit im Wohn- und Betreuungsbereich sowie über neue Konzeptionen und Vorhaben berichtet. Es ist wünschenswert, dass die einzelnen ABR sich untereinander austauschen.
- 1.5. Fragen und Probleme, die einzelne Personen betreffen, die nicht im Dialog vor Ort gelöst werden, sollen im Rahmen des Ideen- und Beschwerdemanagements der NRD geklärt werden.
- 1.6. Der G-ABR ist Mitglied im Landesverband Hessen - Rheinland-Pfalz von Angehörigen- und Betreuervertretungen in diakonischen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung (LABdW Hessen - Rheinland-Pfalz). Auch auf Bundesebene im Angehörigenbeirat des BeB (Bundesverband evangelische Behindertenhilfe) kann der G-ABR mitwirken und die Interessen der NRD vertreten. Die Teilhabe-Geschäftsbereichsleitung der NRD wird über wesentliche Themen und Erkenntnisse aus den dortigen Gremien informiert.

2. Wahl

- 2.1. Die Jahresversammlung der Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer/innen der Klientinnen und Klienten der Wohnverbände, die am Wahltag auf Dauer in der NRD leben, wählt den G-ABR.
- 2.2. Wahlberechtigt ist jeweils nur eine Person für jede Klientin / jeden Klienten. Nicht wählbar sind Mitarbeitende der NRD. Wer mehrere Klientinnen/Klienten betreut, besitzt bei der Wahl nur eine Stimme.
- 2.3. Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Wahlausschuss, der aus der/m Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht.
- 2.4. Der/Die Wahlausschussvorsitzende fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf und nimmt Wahlvorschläge entgegen. Sie/Er führt die Wahl durch und stellt das Ergebnis fest.
- 2.5. Damit so viele Wohnverbände wie möglich im G-ABR vertreten sind, sollen maximal zwei Angehörige bzw. Betreuer/innen von Klientinnen/Klienten aus dem gleichen Wohnverbund zur Wahl vorgeschlagen werden.
- 2.6. Der G-ABR besteht aus 3 bis max. 10 Personen.

- 2.7. Die Wahl findet offen statt. Auf Verlangen eines/r Wahlberechtigten muss die Wahl geheim erfolgen.
- 2.8. Stellen sich nicht mehr als 10 Personen zur Wahl, ist Blockwahl möglich. Die Vorschlagsliste ist gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Wird die Liste abgelehnt, muss über die Kandidatinnen/Kandidaten einzeln abgestimmt werden.
- 2.9. Stellen sich mehr als 10 Personen zur Wahl, wird über jede Kandidatin / jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. In den G-ABR gewählt sind die 10 Personen von der Vorschlagsliste, mit den meisten Ja-Stimmen. Nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden

- 3.1. Der G-ABR wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der jeweils aktuelle G-ABR im Amt.
- 3.2. Die Mitgliedschaft im G-ABR erlischt durch:
 - Ablauf der Amtszeit
 - Niederlegung des Amtes
 - Austritt der gesetzlich vertretenen Klientin / des gesetzlich vertretenen Klienten aus der NRD
 - Beendigung der gesetzlichen Betreuung einer Klientin / eines Klienten
 - Tod der/s Betreuten

4. Arbeitsweise

- 4.1. Der G-ABR wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Die Wahl einer Schriftführerin / eines Schriftführers kann optional erfolgen.
- 4.2. Der/ Die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen finden in der Regel drei- bis viermal jährlich statt. Themenbezogen nimmt ein Mitglied der Geschäftsbereichsleitung Teilhabe teil.
Zweimal im Jahr treffen sich G-ABR-Vorstand und die Geschäftsbereichsleitung Teilhabe zur Besprechung grundsätzlicher Themen und zum Austausch konzeptioneller Ideen und Impulse. Der Vorstand NRD kann optional in diese Treffen einbezogen werden.
- 4.3. Zu den Sitzungen des G-ABR können Sachverständige und Nichtmitglieder als Gäste hinzugezogen werden.
- 4.4. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des G-ABR es für erforderlich hält.
- 4.5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich (siehe 5. Schweigepflicht).
- 4.6. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 4.7. Über die Sitzungen wird vom G-ABR ein Protokoll angefertigt. Jedes Mitglied und die Leitung der NRD erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung.

4.8. Die Mitglieder des G-ABR üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Schweigepflicht

5.1. Die Mitglieder des G-ABR sind zur Verschwiegenheit verpflichtet – über alle persönlichen Angelegenheiten

- der Klientinnen / der Klienten
- der Mitarbeitenden und deren Familien
- über interne und strategische Angelegenheiten der NRD, die ihnen in der Eigenschaft als Mitglied des G-ABR bekannt werden.

5.2. Die Schweigepflicht gilt auch unbegrenzt nach dem Ausscheiden aus dem G-ABR.

5.3. Der G-ABR beachtet die rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

6. Versammlung der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer*innen

6.1. Die Versammlung der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Außerdem ist auf Wunsch von 1/3 der Wahlberechtigten eine zusätzliche Versammlung schriftlich einzuberufen. Die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen, die Teilhabe-Geschäftsbereichsleitung als ständiger Gast der Jahresversammlung sowie eventuelle Gäste und NRD Führungskräfte werden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des G-ABR mit mindestens 14-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

6.2. Einmal jährlich wird ein Tätigkeitsbericht erstellt.

7. Information und Zusammenarbeit

Der Vorstand und die leitenden Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Teilhabe arbeiten mit dem G-ABR vertrauensvoll zusammen und unterstützen dessen Tätigkeit. Der G-ABR wird frühzeitig und umfassend über wesentliche Vorhaben und grundsätzliche Entwicklungen im Geschäftsbereich Teilhabe, die die Klienten/innen und Angehörigen/ rechtlichen Betreuer/innen betreffen, informiert.

8. Aufgaben

8.1. Der G-ABR hat die Aufgabe, standortübergreifende, grundsätzliche Themen der Klient*innen zu behandeln.

8.2. Der G-ABR nimmt insoweit Wünsche und Anregungen aus dem Kreis der Klientinnen/Klienten, der Angehörigen und der gesetzlichen Betreuer/innen entgegen.

8.3. Der G-ABR macht Vorschläge zur Umsetzung bzw. Klärung allgemeiner Fragen und Probleme und setzt sich für deren Durchführung ein.

8.4. Der G-ABR berät und informiert die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen in allgemeinen und grundsätzlichen Fragen.

8.5. Der G-ABR gibt der NRD Anregungen für die Weiterentwicklung eines differenzier-ten Wohn- und Unterstützungsangebotes.

8.6. Der G-ABR ist die für die NRD anerkannte und legitimierte Angehörigen- und Betreuer-Interessensvertretung.

9. Fortbildung und Schulung

Die Mitglieder des G-ABR erhalten bei Bedarf durch Seminare und andere Angebote Hilfe und Unterstützung für ihre Arbeit. Die Abstimmung darüber erfolgt über die Teilhabe Geschäftsbereichsleitung.

10. Sachaufwand und Kosten

Die Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie unterstützt den G-ABR bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der jeweiligen räumlichen, sachlichen und finanziellen Möglichkeiten. Eine Beteiligung der NRD an den durch die Tätigkeit des G-ABR entstehenden Kosten ist, soweit diese angemessen sind, möglich und wird jeweils im Einzelfall in Abstimmung mit der Geschäftsbereichsleitung entschieden.

11. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des G-ABR und der Bestätigung durch die Geschäftsbereichsleitung Teilhabe der NRD in Kraft.

Mühltal, den

Christine Thomas
Vorsitzende G-ABR

Die vorliegende Geschäftsordnung ist mit dem Regelwerk und der Satzung der NRD in Übereinstimmung. Die Geschäftsordnung wird entsprechend anerkannt und die NRD verpflichtet sich, die daraus hervorgehenden Aufgaben zu erfüllen.

Mühltal, den

i. V. Dirk Tritzschak
Geschäftsbereichsleitung Teilhabe